

Weitere Ost-West-Angleichung

Antrag an Bundeskommission (BK) zur Weihnachtsszuwendung

Wie in der Sitzung vom 19. Dezember 2019 im Beschluss festgelegt, stellen Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite einen gemeinsamen Antrag zur Angleichung der Weihnachtsszuwendung an die BK. Beschlossen wurde damals, dass wenn bis zum 30. Juni 2021 keine Überleitung der Anlage 2 in eine neue Entgeltordnung vollzogen wurde, die RK Ost einen Antrag zur Angleichung der Weihnachtsszuwendung an die West-Werte stellt. Folgende Schritte der Angleichungen des Bemessungssatzes sollen verzogen werden:

- ✓ zum 1. Januar 2022 Anhebung von 57,50 v.H. auf 73,50 v.H. (Tarifgebiet Ost und Ostberlin)
- ✓ zum 1. Januar 2023 Angleichung von 73,50 v.H. (Tarifgebiet Ost und Ostberlin) bzw. 78,47 v.H. (Tarifgebiet West ohne Ostberlin) auf bundeseinheitlich 77,51 v.H.
- ✓ bei der Berechnung ist weiterhin auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen

Beschluss zur Angleichung der Besitzstandszulage nach Anlage 1b

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt die Zulage gem. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b auch 100 % der jeweils gültigen mittleren Werte des Bundes. Diese Zulage erhalten Bestandsmitarbeitende in der Anlage 2, 2d und 2e, die vor der Überleitung in die Regelvergütungsgruppen einen Anspruch auf einen Ortszuschlag hatten.

Tarifrunde 2021/2022

Welche Auswirkungen hat der Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 (<https://t1p.de/TR2122BK>) auf die Region Ost?

Für die reinen Tarifsteigerungen gibt es die Eckpunktebeschlüsse der RK Ost aus den Jahren 2017 (<https://t1p.de/17erRkOst>) und 2019 (<https://t1p.de/19erRkOst>), in denen die Entwicklungen der Tabellenentgelte für die Region festgeschrieben sind:

Tabellenentgelte

Die Tabellenentgelte der Anlagen 2 und 31 bis 33 beziehen sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres auf die mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli des Vorjahres.

Ab 1. Januar 2022 sind das in der RK Ost je nach Anlage und Tarifgebiet zwischen 96,5 und 100 % der ab 1. April 2021 geltenden mittleren Werte der Bundeskommission. Dadurch kommt die aktuelle Tarifsteigerung um 1,4 % bzw. mindestens 50 Euro mit neun Monaten Verspätung bei uns an. Als Ausgleich für die eingeplante verspätete Übernahme der Werte gibt es einen zusätzlichen Aufschlag (ab 2022: 2,5 Prozentpunkte). Das heißt, dass ab 1. Januar 2022 die

Tabellenentgelte in der Region Ost zwischen 99 % und 102,5 % der ab 1. April 2021 geltenden mittleren Werte der Bundeskommission liegen werden.

Der zweite Erhöhungsschritt um 1,8 % kommt wiederum mit neun Monaten Verspätung bei uns an. Das heißt, dass ab 1. Januar 2023 die Tabellenentgelte in der Region Ost zwischen 100 % und 102,5 % der ab 1. April 2022 geltenden mittleren Werte der Bundeskommission liegen werden.

Die genauen Tabellenwerte für die nächsten Jahre lassen sich in den jeweiligen Langfassungen des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 finden:

- für 2021: <https://t1p.de/Werte2021RkOst>
- für 2022: <https://t1p.de/Werte2022RkOst>
- für 2023: <https://t1p.de/Werte2023RkOst>

Auszubildende

Die Vergütung für die Auszubildenden nach Anlage 7 erhöht sich direkt zum 1. April 2021 um 25 Euro und am 1. April 2022 um weitere 25 Euro.

Sonstige Vergütungs- und Entgeltbestandteile

Für die sonstigen Vergütungs- und Entgeltbestandteile gelten seit 1. Januar 2019 die jeweils aktuellen mittleren Werte des Bundes. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Weihnachtsszuwendung, das Urlaubsgeld, die Jahressonderzahlung und die Besitzstandszulagen nach Anlage 1 b. Für die Jahressonderzahlung hat die Bundeskommission bereits 2018 eine Angleichung bis zum Jahr 2022 beschlossen. Für die Weihnachtsszuwendung und die Besitzstandszulage nach Anlage 1b wurde in dieser Sitzung eine Regelung getroffen (siehe oben: Ost-West-Angleichung). Für das Urlaubsgeld ist eine Angleichung an die Werte des Bundes erst ab dem Jahr 2023 beschlossen.

- **Erhöhung der Intensivzulage** für P4 bis P9 der Anlagen 31 und 32: ab 1. März 2021 von 46,02 Euro auf 100 Euro
- **Erhöhung der Wechselschichtzulage** für die Anlagen 31 bis 33:
 - ab 1. März 2021 auf 155 Euro bei ständiger Wechselschicht
 - ab 1. März 2021 auf 0,93 Euro pro Stunde bei nicht ständiger Wechselschicht
- **Erhöhung der Kinderzulage** für Altmitarbeitende in den Anlagen 2, 2d und 2e
- **weitere dynamische Vergütungsbestandteile** werden zum 1. April 2021 um 1,4 % und zum 1. April 2022 um weitere 1,8 % erhöht:
 - Einsatzzuschlag im Rettungsdienst, Abschnitt XI (d) Anlage 1
 - Vergütungsgruppenzulage in Anlage 2d
 - Zeitzuschläge nach Anlage 6a für Nachtarbeit und Samstagarbeit
 - Garantiebeträge in den Anlagen 31 bis 33

Neue Zulagen in der Pflege

Pflegekräfte in den Entgeltgruppen P4 bis P16 in Anlage 31 erhalten ab dem 1. März 2021 eine monatliche Pflegezulage von 70 Euro.

Pflegekräfte in den Entgeltgruppen P4 bis P16 in Anlage 32 erhalten ab dem 1. Januar 2022 eine monatliche Pflegezulage von 70 Euro und eine weitere monatliche Zulage von 25 Euro. Durch diesen Beschluss weicht die Regionalkommission Ost vom Bundesbeschluss ab. Für die zehnmonatige Verzögerung erhalten die Mitarbeitenden in den Entgeltgruppen P4 bis P16 in Anlage 32 im Januar 2022 eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro (bei Vollzeit). Ausscheidende oder Neueinsteiger erhalten die Einmalzahlung anteilig für die Monate März bis Dezember 2021.

Die monatliche Pflegezulage in den Entgeltgruppen P4 bis P16 der Anlage 31 und 32 steigt ab dem 1. März 2022 von 70 Euro auf 120 Euro.

Weitere strukturelle Beschlüsse der Bundeskommission

Die weiterhin beschlossenen strukturellen Maßnahmen gelten in der Region Ost unmittelbar:

- **Betreuungskräfte** VG 10 Ziffern 18 und 19: Anmerkung 146 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2, Verlängerung der Befristung bis 31. Dezember 2022
- **Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld** in der ambulanten Pflege, **Anlage 22**: Verlängerung der Regelung bis 31. Dezember 2022
- **Mitnahme der Stufenlaufzeit** bei Höhergruppierung von S8b in S9 in Anlage 33: § 13 Absatz 4 Satz 9 Anlage 33, verlängert bis 30. Juni 2023
- **„Gruppenleiterzulage“** Anhang B Anlage 33: bei koordinierender Tätigkeit (Anm. 11, e) oder als Leiter einer Gruppe (Anm. 11, h, 2. Alt.) soll mindestens 80 Euro betragen. Diese Regelung wurde bis 30. Juni 2023 verlängert.
- Bei **Fahrdiensten** (Anlage 23) beträgt in den Jahren 2022 und 2023 die Vergütung 96 % der Vergütung von VG 11 Stufe 1 aus Anlage 3
- Anlage 17a: Die Möglichkeit, **Altersteilzeit** und flexible Altersarbeitszeit (FALTER) zu beanspruchen, wurde bis zum 30. Juni 2023 verlängert
- **Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings** wird ermöglicht, gilt für Fahrräder oder sog. Pedelecs unter 25 km/h (§ 63a StVZO)
- **Vermögenswirksame Leistungen**: bei den in Anlage 9 genannten Beträgen handelt es sich nun um Mindestbeträge
- **„Übergangsgeld“**: die Anlage 15 der AVR wird gestrichen

Neues Gesicht in der RK Ost

Neuer Rechtsberater auf Mitarbeiterseite

In der Sitzung wurde der neue Rechtsberater Florian Pätzold begrüßt. Herr Pätzold hat seit 1. April 2021 die Nachfolge von Herrn Kobschätzki angetreten und steht der Mitarbeiterseite beratend zur Seite. Während der Vakanz der Stelle wurden wir durch Frau Sarah Kluge unterstützt. Die Mitarbeiterseite bedankt sich recht herzlich bei Frau Kluge für die fachliche Beratung während unserer letzten Sitzungen. Herrn Pätzold wünschen wir in seiner neuen Tätigkeit viel Erfolg und freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit.

Termine

- **Bundeskommission**
Die nächste Sitzung der BK ist für den 24. Juni 2021 geplant.
- **Regionalkommission Ost**
Die nächste Sitzung der RK Ost ist für den 1. Juli 2021 geplant.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Ost
 Hubert Garski (Vorsitzender)
 Stephan Kliem (Pressesprecher)
 weitere Redaktionsmitglieder:
 Christina Schwalbe, Björn Basmann und Claus-Martin Greiert
www.akmas.de/regionen/ost
www.facebook.com/ak.mas.caritas
 Twitter @akmas_caritas
 Telegram @rkmasost

